

Lohnverrechnung Update 202312 und Eröffnung 2024

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2023.

Einspielen des Updates 202312

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2023.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2023 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202312 sein.

Änderungen und Programmverbesserungen ab Version 202312

a) Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 202312 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Gewerkschaftsbeiträge und evtl. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gesundheitskasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Achtung! Dienstnehmer ohne SV-Träger werden vom Programm ab dem Jahr 2021 automatisch gesperrt, da diese Sperre immer wieder vergessen wurde.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag und/oder Familienbonus: klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „Angehörige/FaBo+“.

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken (ab 2019 für alle Dienstnehmer und alle Abrechnungsbereiche auch bei unterjährig Austritten in einem Arbeitsschritt), kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es erfolgt automatisch eine Aufteilung der L16 zwischen Zeiträumen mit geringfügiger Beschäftigung und Zeiten einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze. Diese Kennung wird in der Box der Zeiträume mit J erstellt und weist eben auf die Geringfügigkeit dieser Beschäftigungsperiode hin.

Beim Ausdruck der L16 wird geprüft, ob es

- eine Kontrollsechstelüberschreitung bei einer Unterbrechung für das vorige Beschäftigungsverhältnis gibt (Ausnahme: Es gleicht sich bis zum erneuten Austritt wieder aus)
- eine Jahressechstelüberschreitung ohne Kontrollsechstelberechnung gibt
- SV-Nummer des Partners/Kindes bei Alleinverdiener/Alleinerzieher fehlt oder falsch ist
- die SV-Nummer des Dienstnehmers korrekt erfasst wurde
- Homeofficepauschale erfasst wurde, aber keine Homeofficetage
- mehr als 300 Euro Homeofficepauschale erfasst wurde
- mehr als 3 Euro Homeofficepauschale pro Homeofficetag erfasst wurde.

Sollte ein Fehler auftreten, dann kann das L16 dieses Dienstnehmers weder gedruckt noch gemeldet werden – Sie müssen daher den Fehler zuerst korrigieren und dann erneut drucken/melden.

Wenn die Kontrollsechstelrollung fehlt, gehen Sie bitte über die Bruttoaufrollung ins angedruckte Monat mit einem lfd. Bezug, gehen in die Abrechnung und haken das Feld Rollung SZ §67/1+2 an und berechnen damit das Kontrollsechstel neu.

Falls Sie das nicht mehr aufrollen wollen oder können, dann wäre auch die Übermittlung mit einem höheren Jahressechstel möglich, wenngleich mit Stand von Ende Dezember 2022 nicht garantiert werden kann, dass der L16 auch wirklich übernommen wird. Falls Sie das **auf eigene Verantwortung** durchführen möchten, dann kann im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge** das Feld keine Rollung SZ §67/1+2 angehakt werden und damit ist die Prüfung gesperrt.

Bei der ELDA-Meldung der L16 gibt es evtl. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der ÖGK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evtl. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn in Ordnung ignorieren, wenn nicht in Ordnung L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evtl. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") erstellen und mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende/Listen) oder falls Sie bereits das ganze Jahr über die Kennungen im Personalstamm gesetzt haben, dann die **automatische Schwerarbeitsmeldung** erstellen und senden.

Wenn Sie in Wien ihren Firmensatz haben, dann bitte auch **Jahresbeitrag U-Bahnsteuer** drucken und an das Magistrat Wien schicken. Wir haben uns hier für einen Vorabtest für eine XML-Übertragung angemeldet, haben aber leider noch keine Rückmeldung, ob diese Musterdatei in Ordnung ist oder nicht. Falls Sie die Erklärung online machen wollen und Sie haben Probleme mit der jetzigen Version, dann melden Sie sich bitte bei uns, damit wir das Programm adaptieren können und in Zukunft auch diese Meldung online möglich machen.

Eröffnen der Lohnverrechnung 2024

Starten Sie im Lohn2023 das Programm **Jahresende – Lohnverrechnung 2024 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "..\Lohn2024" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2024 auf. Sie können nun in 2023 und 2024 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2024 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **202401** sein.

Geringfügig beschäftigte Dienstnehmer weiterhin jährlich melden?

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie auch heuer wieder die Abfrage, ob Sie das ändern möchten. Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5% (dieser wurde trotz der hohen Inflation noch nicht erhöht!).

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2024

Testen Sie, ob alle Lohnkonten bzw. das Jahressummenkonto leer sind: Lohnkonten bzw. Jahressummenkonto drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale: Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:
Wir wollen erneut darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir von unserer Seite keine Haftung für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Prüfen Sie bitte die Lohnarten und vergleichen Sie diese evtl. mit den Standardlohnarten, damit nicht unrichtig definierte Lohnarten zu Problemen bei Prüfungen führen. Gehen Sie dazu auf **Div. Listen – Lohnartenliste** und antworten Sie auf die Frage „Lohnarten mit Standardvorschlag vergleichen?“ mit **Ja** – damit sehen Sie Ihre definierte Lohnart in der ersten Zeile und darunter den Standard aus der Lohnartendefinition, die wir mit einem neuen Lohn ausliefern.

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter **Div. Listen – Personalliste** auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

I) Gesetzliche Änderungen in der Lohnverrechnung 2024

a) Änderungen 2024 bei Beitragssätzen und Fixbeträgen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,035**.

SV Höchstbemessung laufende Bezüge 6.060,- pro Monat (bisher 5.850,-).

SV Höchstbemessung Sonderzahlungen 12.120,- im Jahr (bisher 11.700,-).

Durch eine im letzten Moment von unserer sich an keine Fristen haltenden Bundesregierung erfolgten Gesetzesänderung Ende November wird der AV-Beitrag von 6% auf 5,9% bzw. bei Lehrlingen von 2,4% auf 2,3% gesenkt. Aufgrund der weiterhin gültigen Aufteilung im Verhältnis 50:50 zwischen DN und DG ergibt das jeweils 2,95% bzw. 1,15% bei Lehrlingen. Da aber unsere Vertreter nicht immer unbedingt logische Gesetze entwickeln, wurde es notwendig, bei den Bezugsgrenzen der Bezieher der geringen Einkommen nicht mehr 1%, 2% oder 3% abzuziehen, sondern nun 0,95%, 1,95% bzw. 2,95%, da in diesem Gesetz steht, dass der AV-Beitrag 0%, 1% oder 2% beträgt – leider denkt da niemand an die Folgen bei der Beschlussfassung, nur so kann die Lohnverrechnung immer unlogischer werden!

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die Grenze pro Monat beträgt 518,44 (bisher 500,91). Die Dienstgeberabgabe mit dem Zuschlag Z01, die bei mehr als der 1,5 fachen Geringfügigkeitssumme an lfd. Bezügen für alle geringfügigen Dienstnehmer anfällt wurde auf 19,4% (bisher 16,4%) erhöht. Auch diese Änderung wurde erst Ende November im Parlament beschlossen.

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 2,95% (bisher 3,00%).

-2,95% (bisher -3%) (Abschlag A03) bis 1.951,- pro Monat (bisher 1.885,-).

-1,95% (bisher -2%) (Abschlag A02) bis 2.128,- pro Monat (bisher 2.056,-).

-0,95% (bisher -1%) (Abschlag A01) bis 2.306,- pro Monat (bisher 2.228,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt 1,15% (bisher 1,2%).

-1,15% (bisher -1,2%) (Abschlag A04) bis 1.951,- pro Monat (bisher 1.885,-).

-0,15% (bisher -0,2%) (Abschlag A05) bis 2.128,- pro Monat (bisher 2.056,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Serviceentgelt e-Card 13,80 (bisher 13,35): Der neue Wert für 2025 ist bereits im Tarifsystem enthalten, somit ist kein Update im November 2024 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2025 notwendig.

Der **DB-Beitrag** beträgt eigentlich in den Jahren 2023 und 2024 unverändert 3,9%, kann aber mit einer internen Aktennotiz, die man zu den Lohnunterlagen nimmt, auch schon ab 2023 auf 3,7% gesenkt werden. Da wir nicht davon ausgehen, dass jemand wegen dieser administrativen „Kleinigkeit“ freiwillig mehr DB zahlt, wird das Lohnprogramm mit 3,7% DB ausgeliefert und Sie müssten sich bitte unter [Interner-Aktenvermerk-ueber-die-DB-Reduktion-2023-und-2024.docx \(live.com\)](#) eine Vorlage herunterladen, ergänzen dann das Dokument bitte mit den gewünschten Daten, unterschreiben es und legen es zu Ihren Lohnunterlagen und schon haben Sie 0,2% DB „gespart“! Eigentlich ist das ein schlechter Scherz, dass man als Dienstgeber damit die Lohnnebenkosten beeinflussen kann, aber es ist so.

Für 2024 ist auf jeden Fall keine neue Aktennotiz notwendig, wenn Sie diese schon im Jahr 2023 erstellt haben.

Mittlerweile akzeptiert auch die BUAK bei der Direktabrechnung von Urlaubsentgelten die interne Aktennotiz und berechnet auch nur die 3,7% DB.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2023 in jedem Bundesland um sagenhafte 0,02% gesenkt worden. Zusätzlich wurde in Niederösterreich und in Salzburg eine weitere Senkung um 0,01% und in Vorarlberg und 0,02% durchgeführt – das erspart doch wirklich mal eine Menge an Dienstgeberkosten.

Nachfolgende daher die neuen DZ-Sätze je Bundesland:

<i>Bundesland</i>	<i>DZ-Satz</i>	<i>Bundesland</i>	<i>DZ-Satz</i>	<i>Bundesland</i>	<i>DZ-Satz</i>
Wien	0,36%	Oberösterreich	0,32%	Salzburg	0,36%
Niederösterreich	0,35%	Steiermark	0,34%	Tirol	0,39%
Burgenland	0,40%	Kärnten	0,37%	Vorarlberg	0,33%

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,5% für den Dienstnehmer und 0,5% für den Dienstgeber.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 1.217,- (bisher 1.110,-). Die offizielle Veröffentlichung erfolgte immerhin schon am 28.12.2023 – echt sehr früh!

Auch muss man beim heurigen Jahreswechsel feststellen, dass alles im letzten Moment erfolgt, einige Änderungen wurden noch am 31.12.2023 in den Bundesgesetzblättern veröffentlicht – wie soll man da halbwegs zeitgerecht das Lohnupdate fertigstellen können – siehe auch [Bundesgesetzblattflut am letzten Wochenende des Jahres 2023 - PV Forum \(ars.at\)](#).

b) Änderungen im Tarifsysteem der ÖGK/VAEB

Die Tarifgruppe B032 (Vorstandsmitglied/Geschäftsleitung o. PV) wurde aufgelassen. Sollten Sie Dienstnehmer in dieser Tarifgruppe gespeichert haben, dann erfolgt vom Programm automatisch die Änderung auf die Tarifgruppe B002 (Angestellte).

Zusätzlich wurden auch im Tarifsysteem der ÖGK und VAEB die beiden neuen Geschlechter I (inter) und K (keine Angabe) integriert und die veränderlichen Werte sind auf das Jahr 2024 aktualisiert – siehe Anmerkungen bei der Arbeitslosenversicherung.

c) Änderungen 2024 in der Lohnsteuerberechnung für aktive Dienstnehmer und Pensionisten

Die **Lohnsteuer** wird ab dem Jahr 2023 aufgrund der ökosozialen Steuerreform (Stichwort: Abschaffung der kalten Progression) jährlich an die Preissteigerungen angepasst, daher ergeben sich die geänderten Lohnsteuergrenzen wie in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

<i>von Bemessung</i>	<i>bis Bemessung</i>	<i>Steuerprozentsatz</i>
0,00	12.816,00 (bisher 11.693,00)	0,00%
12.816,01 (bisher 11.693,01)	20.818,00 (bisher 19.134,00)	20,00%
20.818,01 (bisher 19.134,01)	34.513,00 (bisher 32.075,00)	30,00%
34.513,01 (bisher 32.075,01)	66.612,00 (bisher 62.080,00)	40,00% (bisher 41,00%)
66.612,01 (bisher 62.080,01)	99.266,00 (bisher 93.120,00)	48,00%
99.266,01 (bisher 93.120,01)	1.000.000,00	50,00%
1.000.000,01	ohne Grenze bis 2025	55,00%

Es werden aber viele weitere Lohnsteuerkomponenten jährlich aufgrund dieser Steuerreform angepasst – wir führen in der nachfolgenden Tabelle alle Werte an:

Art des Wertes	Wert 2024	Wert 2023
Verkehrsabsetzbetrag (alle DN außer Pensionisten)	463,00	421,00
Alleinverdienerabsetzbetrag 1. Kind	572,00	520,00
Alleinverdienerabsetzbetrag 2. Kind	202,00	184,00
Alleinverdienerabsetzbetrag ab dem 3. Kind pro Kind	255,00	232,00
Pensionistenabsetzbetrag	954,00	868,00
Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze unten	20.233,00	18.410,00
Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze oben	29.482,00	26.826,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	1.405,00	1.278,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze unten	23.043,00	20.967,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze oben	29.482,00	26.826,00
Pensionistenabsetzbetrag Partnereinkommen	2.545,00	2.315,00

d) Änderungen Überstundenbesteuerung §68

Der Freibetrag für Überstundenzuschläge nach § 68/2 wird in den Jahren 2024 und 2025 auf 200,- (bisher 86,-) für 18 Überstundenzuschläge (bisher 10) angehoben, ab 2026 wird dann die Grenze bei 120,- für 10 Überstundenzuschläge nach § 68/2 liegen.

Der monatliche Freibetrag für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird ab 2024 auf 400,- (bisher 360,-) erhöht.

Leider ist es bei zeitversetzter Abrechnung der Überstunden (z.B. Sie rechnen im Jänner 2024 die Überstunden für den Dezember 2023 ab) notwendig, auch noch die alte gesetzliche Regelung anzuwenden. Dafür gibt es in der Abrechnung ein Feld Überstunden für 2023 - wenn Sie dieses Feld, das nur in den Monaten 1 und 2 des Jahres 2024 in der Abrechnungserfassung angezeigt wird, anhaken, dann werden die Steuergrenzen nach §68 EStG noch nach den Gesetzen des Jahres 2023 abgerechnet, also max. 10 Überstundenzuschläge bis zu max. 86 Euro frei lt. § 68/2. Auch die § 68 Grenze für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschlägen für Sonntags-, Feiertag- und Nachtarbeit beträgt dann 360,- Euro.

e) Homeofficeregelung wird zu Dauerrecht

Die bisher für die Jahre 2021 bis 2023 befristete Homeofficeregelung geht ins Dauerrecht über und damit ist auch weiterhin die Abrechnung der Homeofficepauschale von 3 Euro pro Homeofficetag für max. 100 Homeofficetage pro Jahr möglich.

f) Teuerungsprämie wurde auch 2024 beschlossen, heißt aber anders und ist nicht generell erlaubt

Immerhin noch knapp vor dem Jahreswechsel, aber mit dem 14.12.2023 für eine Vorababrechnung schon viel zu spät (Politiker brauchen sich ja an keine Fristen halten!) wurde auch die komplett abgabenfreie Teuerungsprämie noch für das Jahr 2024 beschlossen. Diese muss aber nun Mitarbeiterprämie heißen und darf nur mehr unter folgenden Voraussetzungen abgerechnet werden:

- Mitarbeiterprämie ist im Kollektivvertrag vorgesehen
- Mitarbeiterprämie ist in einer Betriebsvereinbarung (zwischen Arbeitsgeber und Betriebsrat) vorgesehen, wenn diese entweder auf Grundlage einer ausdrücklichen kollektivvertraglichen Ermächtigung abgeschlossen wird oder in der betreffenden Branche kein kollektivvertraglicher

Arbeitgeberverband existiert und die Betriebsvereinbarung von der zuständigen Gewerkschaft mitunterfertigt wird

- Mitarbeiterprämien können vorgesehen werden in betriebsratslosen Betrieben, wenn die Prämie in einer vertraglichen Vereinbarung für alle Arbeitnehmer (es gibt eine kollektivvertragliche Ermächtigung für eine Betriebsvereinbarung) abgerechnet werden oder es sich um eine Branche handelt, in der kein kollektivvertraglicher Arbeitgeberverband existiert

Das bedeutet: **In Branchen, in denen es einen Arbeitgeberverband gibt** (somit bei allen Betrieben, die Mitglied in der Wirtschaftskammer, einer anderen Kammer oder einer freiwilligen Interessensvereinigung sind), **können abgabenfreie Mitarbeiterprämien im Jahr 2024 ausschließlich durch Kollektivvertrag festgelegt** werden.

Wenn also ein Arbeitgeberverband vorhanden ist, aber ein Kollektivvertrag fehlt bzw. der Kollektivvertrag Mitarbeiterprämien weder direkt noch in Form einer Delegation an die Betriebsvereinbarung regelt, fallen Betriebe und Arbeitnehmer hinsichtlich der **Abgabenbefreiung für Mitarbeiterprämien im Jahr 2024 völlig durch den Rost**.

g) Änderungen bei Altersteilzeit ab 01.01.2024

Wie bereits im Update 202310 beschrieben fällt die Erhöhung der Bemessungsgrundlage für DB/DZ und Kommunalsteuer um den vom Dienstgeber übernommenen SV-Anteil des Dienstnehmers als Vorteil aus dem Dienstverhältnis weg. Es gibt auch Änderungen bei der Berechnung des Unterwertes sowie eine stufenweise Abschaffung der Blockaltersteilzeit (Beginn 2024 mit 42,5%, Beginn 2025 mit 35%, Beginn 2026 mit 27,5%, Beginn 2027 mit 20%, Beginn 2028 mit 10% und ab 2029 mit 0%). Weiters wird die Teilpension in die Altersteilzeit integriert.

Nähere Infos und die neuen Formulare erhalten Sie bei Ihrer zuständigen AMS-Stelle.

h) Kostenersätze Aufladen Elektrofahrzeuge

Hier gelten die Informationen wie im Update 202305 erläutert, lediglich der Satz für die Lohnart 972 für den Kostenersatz für das Aufladen beim DN/kWh wird auf 33,182 Cent/kWh (bisher 22,247 Cent/kWh) erhöht. Sie können wir beschrieben diesen Satz mit 5 Nachkommastellen erfassen und der Satz wird auch bei der Berechnung der Gesamtsumme berücksichtigt, lediglich die Darstellung am Bildschirm oder am Drucker wird auf 3 Nachkommastellen abgeschnitten.

Eine Änderung der Sachbezugswerteverordnung sieht vor, dass der Nachweis der Lademengenzuordnung rückwirkend per 01.01.2023 auch auf andere Weise als durch die Ladeeinrichtung (z.B. durch das KFZ selbst, durch einen Chip o.ä.) zugelassen wird.

i) Erhöhung Familienbonus plus für Kinder ab 18 Jahren

Auch diese Änderung wurde am 14.12.2023 im letzten Moment beschlossen. Die monatliche Summe des FaBo+ für Kinder ab 18 Jahren beträgt ab 2024 € 58,34 (bisher 54,14).

j) Corona-Kurzarbeit endgültig aus dem Lohnprogramm entfernt

Die von uns allen so „geliebte“ Corona-Kurzarbeit wurde mit Genuss unsererseits endgültig aus dem Lohnprogramm entfernt und sie kommt hoffentlich nie wieder – ich denke, das will keiner von uns mehr durchmachen!

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

a) Vortrag der Urlaubersatzleistung ab dem Jahr 2024 auch in der Kostenrechnung

Bisher wurde in der Finanzbuchhaltung der in zukünftige Perioden reichende Anteil der DN- und DG-SV und der MV ins jeweilige Monat vorgetragen, in den Kostenrechnungsauswertungen wurden die SV-Anteile aber immer zur Gänze im Monat der Abrechnung summiert. Das wird nun gleich vorgetragen wie in der FIBU, d.h. die Summen einer Urlaubersatzleistung werden Monat für Monat weiter vorgetragen.

Damit sind nun die Summen lt. Buchhaltung gleich mit den Summen lt. Kostenrechnung.